



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 61	Botschaft zum Weltmissionssonntag 2024.....	123
--------	---	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 62	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024.....	126
--------	---	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 63	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums.....	127
Nr. 64	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	131
Nr. 65	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 20. Juni 2024.....	131
Nr. 66	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 25. Juni 2024.....	134

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 67	Allerseelen-Kollekte 2024.....	134
Nr. 68	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer.....	135
Nr. 69	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen).....	135
Nr. 70	Warnung.....	136

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71	Personalnachrichten.....	136
--------	--------------------------	-----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 61 Botschaft zum Weltmissionssonntag 2024

Geht und ladet alle zum Hochzeitsmahl ein (vgl. Mt 22,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich das Thema aus dem Gleichnis des Evangeliums vom Hochzeitsmahl entnommen (vgl. Mt 22,1-14). Nachdem die Gäste die Einladung ausgeschlagen haben, sagt der König, die Hauptfigur der Geschichte, zu seinen Dienern: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, zur Hochzeit ein« (V. 9). Wenn wir über dieses Schlüsselwort im Gleichnis und im Leben Jesu nachdenken, können wir einige wichtige Aspekte der Evangelisierung näher beleuchten. Sie erweisen sich für uns alle, die wir missionarische Jünger Christi sind, als besonders aktuell in dieser letzten Phase des synodalen Prozesses, der gemäß dem Motto „*Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung*“ die Kirche wieder auf ihre vorrangige Aufgabe, nämlich die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute ausrichten soll.

1. „*Geht und ladet ein!*“. *Mission als unermüdliches Hinausgehen und Einladen zum Fest des Herrn*

Am Anfang der Anordnung des Königs an seine Diener stehen die beiden Verben, die den Kern der Mission zum Ausdruck bringen: „gehen“ und „rufen“ im Sinne von „einladen“.

Was das erste Verb betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Diener bereits zuvor ausgesandt worden waren, um den Gästen die Botschaft des Königs zu überbringen (vgl. VV. 3-4). Dies zeigt uns, dass die Mission ein unermüdliches Hinausgehen zu allen Menschen ist, um sie zur Begegnung und zur Gemeinschaft mit Gott einzuladen. Unermüdlich! Gott, der groß an Liebe und reich an Erbarmen ist, geht stets hinaus zu jedem Menschen, um ihn trotz Gleichgültigkeit oder Ablehnung in die Glückseligkeit seines Reiches zu rufen. So ging Jesus Christus, der gute Hirte und Abgesandte des Vaters, auf die Suche nach den verlorenen Schafen des Volkes Israel und wollte auch noch weiter hinausgehen, um selbst die entferntesten Schafe zu erreichen (vgl. *Joh 10,16*). Er sagte zu den Jüngern sowohl vor als auch nach seiner Auferstehung: „Geht!“ So band er sie in seine eigene Sendung mit ein (vgl. *Lk 10,3*; *Mk 16,15*). Deshalb wird die Kirche weiterhin über alle Grenzen gehen, immer wieder hinausgehen, ohne müde zu werden oder angesichts von Schwierigkeiten und Hindernissen den Mut zu verlieren, um die vom Herrn empfangene Sendung treu zu erfüllen.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Missionaren und Missionarinnen zu danken, die dem Ruf Christi gefolgt sind und alles verlassen haben, um fern ihrer Heimat die Frohe Botschaft dorthin zu bringen, wo die Menschen sie noch nicht oder erst vor kurzem empfangen haben. Liebe Freunde, eure großherzige Hingabe ist ein konkreter Ausdruck des Einsatzes für die Mission *ad gentes*, die Jesus seinen Jüngern anvertraut hat: »Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern« (*Mt 28,19*). Beten wir also weiterhin und danken wir Gott für die neuen und zahlreichen missionarischen Berufungen zum Dienst der Evangelisierung bis an die Enden der Erde.

Und vergessen wir nicht, dass jeder Christ gerufen ist, das Evangelium in jedem Umfeld zu bezeugen und mitzuwirken an dieser universalen Sendung, so dass die ganze Kirche beständig mit ihrem Herrn und Meister zu den „Kreuzungen der Straßen“ der heutigen Welt hinausgeht. Ja, »das Drama der Kirche besteht heute darin, dass Jesus weiter an die Tür klopft, aber von innen, damit wir ihn hinauslassen! Oft enden wir als eine [...] Kirche, die den Herrn nicht nach draußen lässt, die ihn als „ihr Eigentum“ zurückhält, während der Herr mit einem Auftrag für uns gekommen ist und will, dass wir missionarisch sind« (*Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Vorsitzenden und Beauftragten der Kommissionen für die Laien der Bischofskonferenzen*, 18. Februar 2023). Seien wir alle, die wir getauft sind, bereit, wieder hinauszugehen, jeder seiner eigenen Lebenssituation entsprechend, um eine neue missionarische Bewegung zu starten, wie zu den Anfängen des Christentums!

Kehren wir zurück zur Anordnung des Königs an die Diener im Gleichnis. Dort ist das Hinausgehen mit dem Rufen oder, genauer gesagt, *dem Einladen* verbunden: »Kommt zur Hochzeit!« (*Mt 22,4*). Dies deutet auf einen anderen, nicht weniger wichtigen Aspekt der von Gott übertragenen Sendung hin. Wie man sich vorstellen kann, übermittelten diese Diener als Boten die Einladung des Herrschers mit Dringlichkeit, aber auch mit großem Respekt und Höflichkeit. Ebenso muss die Mission, das Evangelium allen Geschöpfen zu überbringen, notwendigerweise der Art und Weise dessen entsprechen, der da verkündet wird. Wenn die missionarischen Jünger der Welt »die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat« verkünden (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), so tun sie dies mit der Frucht des Heiligen Geistes: mit Freude, Langmut, Freundlichkeit (vgl. *Gal 5,22*); ohne Zwang, Nötigung, Proselytismus; immer mit Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit, die die Art und Weise widerspiegeln, wie Gott ist und handelt.

2. Beim Hochzeitsmahl. Die eschatologische und eucharistische Perspektive der Sendung Christi und der Kirche

Im Gleichnis bittet der König die Diener, die Einladung zum feierlichen Mahl anlässlich der Hochzeit seines Sohnes zu überbringen. Dieses Festmahl spiegelt das eschatologische wider, es ist ein Bild für das endgültige Heil im Reich Gottes, das schon jetzt mit dem Kommen Jesu als Messias und Sohn Gottes verwirklicht ist, der uns das Leben in Fülle geschenkt hat (vgl. *Joh 10,10*). Diese Fülle ist symbolisiert durch den mit »feinsten, fetten Speisen, mit erlesenen, reinen Weinen« gedeckten Tisch, wenn Gott »den Tod für immer verschlungen« hat (vgl. *Jes 25,6-8*).

Die Sendung Christi ist es, die Fülle der Zeit heraufzuführen, wie er zu Beginn seiner Verkündigung erklärte: »Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe« (*Mk 1,15*). Die Jünger Christi sind also berufen, eben diese Sendung ihres Herrn und Meisters fortzusetzen. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den eschatologischen Charakter des missionarischen Engagements der Kirche: »Die Zeit der missionarischen Tätigkeit liegt also zwischen der ersten Ankunft des Herrn und seiner Wiederkunft [...]. Bevor nämlich der Herr kommt, muss allen Völkern die frohe Botschaft verkündigt werden« (Dekret *Ad Gentes*, 9).

Wir wissen, dass der missionarische Eifer der frühen Christen eine starke eschatologische Dimension hatte. Sie spürten die Dringlichkeit, das Evangelium zu verkünden. Auch heute ist es wichtig, diese Perspektive im Auge zu

behalten, denn sie hilft uns, das Evangelium mit der Freude derer zu verkünden, die wissen »der Herr ist nahe« und mit der Hoffnung derer, die auf das Ziel hin ausgerichtet sind, alle mit Christus bei seinem Hochzeitsmahl im Reich Gottes zu sein. Während die Welt also die verschiedenen „Festmähler“ des Konsums, des egoistischen Wohlstands, des Anhäufens und des Individualismus bietet, ruft das Evangelium alle zum göttlichen Festmahl, bei dem Freude, Teilen, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit herrschen, in der Gemeinschaft mit Gott und mit den anderen.

Diese Fülle des Lebens, die ein Geschenk Christi ist, wird schon jetzt im Festmahl der Eucharistie vorweggenommen, das die Kirche auf Geheiß des Herrn zu seinem Gedächtnis feiert. Und so ist die Einladung zum eschatologischen Festmahl, die wir in der Verkündigung des Evangeliums allen überbringen, innerlich mit der Einladung zum eucharistischen Tisch verbunden, an dem der Herr uns mit seinem Wort und mit seinem Leib und Blut nährt. Wie Benedikt XVI. gelehrt hat, »verwirklicht sich auf sakramentale Weise in jeder Eucharistiefeier die eschatologische Zusammenkunft des Gottesvolkes. Das eucharistische Mahl ist für uns eine reale Vorwegnahme des endgültigen Festmahles, das von den Propheten angekündigt (vgl. *Jes 25,6-9*) und im Neuen Testament als „Hochzeitsmahl des Lammes“ (vgl. *Offb 19,7-9*) beschrieben wird; es soll in der Freude der Gemeinschaft der Heiligen gefeiert werden« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 31).

Deshalb sind wir alle dazu aufgerufen, jede Eucharistiefeier in all ihren Dimensionen, insbesondere in der eschatologischen und missionarischen, intensiver mitzuerleben. Ich bekräftige in diesem Zusammenhang: »Wir können nicht zum eucharistischen Mahl hinzutreten, ohne uns in die Bewegung der Sendung hineinziehen zu lassen, die vom Innersten Gottes selbst ausgehend darauf abzielt, alle Menschen zu erreichen« (*ibd.*, 84). Die eucharistische Erneuerung, die viele Ortskirchen in der Post-Covid-Zeit in lobenswerter Weise fördern, wird auch grundlegend sein, um den missionarischen Geist in einem jeden Gläubigen wiederzuerwecken. Wie viel gläubiger und beherzter sollten wir bei jeder Messe den Ausruf sprechen: »Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit«!

In dieser Perspektive möchte ich in diesem Jahr, das dem Gebet zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2025 gewidmet ist, alle einladen, auch und vor allem die Teilnahme an der Messe wie auch das Gebet für den Evangelisierungsauftrag der Kirche zu intensivieren. Gehorsam gegenüber dem Wort des Erlösers hört sie nie auf, in jeder eucharistischen und liturgischen Feier das Gebet des Vaterunsers mit der Anrufung »Dein Reich komme« an Gott zu richten. Und so machen uns das tägliche Gebet und besonders die Eucharistie zu Pilgern und Missionaren der Hoffnung, die auf dem Weg zum ewigen Leben in Gott sind, zu dem Hochzeitsmahl, das Gott für alle seine Kinder bereitet hat.

3. „Alle“. Die weltweite Sendung der Jünger Christi und die gänzlich synodal-missionarische Kirche

Die dritte und letzte Überlegung betrifft die Empfänger der Einladung des Königs: »alle«. Wie ich bereits sagte, ist das »das Herz der Mission: dieses „alle“. Ohne jemanden auszuschließen. Alle. Jede unserer Missionen entspringt also dem Herzen Christi, damit er alle an sich ziehen kann« (*Ansprache an die Teilnehmer an der Vollversammlung der Päpstlichen Missionswerke*, 3. Juni 2023). Auch heute, in einer von Spaltungen und Konflikten zerrissenen Welt, ist das Evangelium Christi die sanfte und kraftvolle Stimme, die die Menschen dazu aufruft, einander zu begegnen, sich gegenseitig als Geschwister anzuerkennen und sich an der Harmonie zwischen den Unterschieden zu erfreuen. Gott will, »dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen« (*1 Tim 2,4*). Vergessen wir deshalb bei unseren missionarischen Aktivitäten nie, dass wir gesandt sind, allen das Evangelium zu verkünden, und zwar »nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 14).

Die missionarischen Jünger Christi tragen in ihrem Herzen stets die Sorge um alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder auch moralischen Situation. Das Gleichnis vom Gastmahl sagt uns, dass die Diener gemäß der Aufforderung des Königs »alle zusammen[holt], die sie trafen, Böse und Gute« (*Mt 22,10*). Außerdem sind gerade »die Armen und die Verkrüppelten, die Blinden und die Lahmen« (*Lk 14,21*), d.h. die Letzten und Ausgegrenzten der Gesellschaft, die besonderen Gäste des Königs. So steht das Hochzeitsmahl des Sohnes, das Gott vorbereitet hat, immer allen offen, denn seine Liebe zu jedem Einzelnen von uns ist groß und bedingungslos. »Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat« (*Joh 3,16*). Alle, jeder Mann und jede Frau, sind Adressaten von Gottes Einladung, an seiner verwandelnden und rettenden Gnade teilzuhaben. Man muss nur „Ja“ zu diesem unentgeltlichen göttlichen Geschenk sagen, es annehmen und sich von ihm verwandeln lassen, und sich damit bekleiden wie mit einem »Hochzeitsgewand« (vgl. *Mt 22,12*).

Die Sendung zu allen erfordert das Engagement aller. Es ist daher nötig, den eingeschlagenen Weg hin zu einer ganz synodal-missionarischen Kirche im Dienste des Evangeliums weiterzugehen. Die Synodalität an sich ist missionarisch, und umgekehrt ist die Mission immer synodal. Daher erscheint eine enge missionarische Zusammenarbeit heute sowohl in der Weltkirche als auch in den Teilkirchen noch dringender und notwendiger. Im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und meiner Vorgänger empfehle ich allen Diözesen der Welt den Dienst der Päpstlichen Missionswerke, die das wichtigste Mittel darstellen, um »die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern« (Dekret *Ad Gentes*, 38). Aus diesem Grund sind die Kollekten des Weltmissionstages in allen Ortskirchen zur Gänze für den Universalen Solidaritätsfonds bestimmt, den das Päpstliche Werk für die Glaubensverbreitung dann im Namen des Papstes für die Bedürfnisse aller Missionen der Kirche verteilt. Bitten wir den Herrn, dass er uns führe und uns helfe, eine synodaler und missionarischer Kirche zu sein (vgl. *Predigt bei der Abschlussmesse der Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode*, 29. Oktober 2023).

Blicken wir schließlich auf Maria, die von Jesus das erste Wunder eben bei einem Hochzeitsfest erwirkte, nämlich zu Kana in Galiläa (vgl. *Joh 2,1-12*). Der Herr schenkte dem Brautpaar und allen Gästen neuen Wein im Übermaß, ein vorweggenommenes Zeichen des Hochzeitsfestes, das Gott für alle am Ende der Zeit vorbereitet. Bitten wir auch heute um ihre mütterliche Fürsprache für die Sendung der Jünger Christi, das Evangelium zu verkünden. Gehen wir also mit der Freude und der Fürsorge unserer Mutter, mit der Kraft der Zärtlichkeit und der Zuneigung (vgl. *Evangelii gaudium*, 288), hinaus und überbringen wir allen die Einladung des Königs, des Erlösers. Heilige Maria, Stern der Evangelisierung, bitte für uns!

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 25. Januar 2024, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

FRANZISKUS

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk *Missio* einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22.02.2024

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 63 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024

Präambel

¹Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. ²Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. ³Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). ⁴Dementsprechend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) ¹Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere

a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;

b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;

c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;

d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. ²Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),

- die Diözese Essen (KdöR),

- die Erzdiözese Köln (KdöR),

- die Diözese Münster (KdöR) und

- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) ¹Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. ²Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) ¹Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. ²Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

a. Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie

b. Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5

Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) ¹Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. ²Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. ³Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. ⁴Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ⁵Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. ⁶Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. ²Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) ¹Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. ²Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-) Diözese obliegt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.

(3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;
- f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;
- g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

²Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) ¹Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Dienstaufsicht ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. ³Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. ²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.

(2) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. ²Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. ³Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) ¹Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. ²Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

¹Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

¹Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

¹Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, den 17.07.2024

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 27.06.2024

+ Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 10.08.2024

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 08.07.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 03.07.2024

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Nr. 64 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 25.06.2024 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, zuletzt geändert am 05.12.2023 (KABl. 2024, S. 26) wie folgt geändert:

§ 4 - Höhe des Gestellungsgeldes - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I EURO 83.160

Gestellungsgruppe II EURO 69.240

Gestellungsgruppe III EURO 51.480

Gestellungsgruppe IV EURO 43.920

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Essen, 23.08.2024

+Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 65 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 20. Juni 2024

A. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten^{A,B,C,D}“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

B. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

I. § 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

C. Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

D. Änderung in Anlage 7 zu den AVR

I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

E. Änderung in Anlage 14 zu den AVR

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

F. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

G. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

H. Bestätigung Befristungsregelungen

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Ent-

scheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,

§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und

§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Essen, 11.09.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 66 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 25. Juni 2024

I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Essen, 11.09.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 67 Allerseelen-Kollekte 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 68 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 69 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätssessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. Bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schrif-
tenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haus-
halte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder post@missio-hilft.de.

Nr. 70 Warnung

Die DBK weist erneut darauf hin, dass im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy weiterhin ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt wird. Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 04.06.2024 Cleve, Dr. Jürgen, Propst, Entpflichtung vom Amt des Geistlichen Ehrenobersts der Eucharistischen Ehrengarden des Diözesanverbandes Essen mit Wirkung zum 23.06.2024;
- 06.06.2024 Gumbiowski, Stefan, Pastoralreferent, Ernennung als Pastoralreferent für die Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen und zugleich, befristet bis 31.08.2025, Pfarrbeauftragter im Team mit dem Pfarrer mit Wirkung zum 15.06.2024;
- 06.06.2024 Eisner, Elena Maria, Pastorale Mitarbeiterin, Ernennung als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent mit Wirkung zum 01.08.2024;
- 13.06.2024 Griemens, Rebekka, Gemeindereferentin, zum 31.07.2024 Entpflichtung von ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und Ernennung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop mit Wirkung zum 01.08.2024;
- 25.06.2024 Lengenfeld OFMConv, P. Andrzej, Pastor, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade mit Wirkung zum 01.07.2024;
- 03.07.2024 von Hatzfeld SDB, P. Hatto, Pastor, Ernennung als Schulseelsorger am Don-Bosco-Gymnasium in Essen-Borbeck mit Wirkung zum 01.09.2024;
- 04.07.2024 Bunse, Sophie, Gemeindereferentin, zum 31.08.2024 Entpflichtung von ihrer Beauftragung als Krankenhausseelsorgerin im Helios-Krankenhaus in Schwelm und Ernennung als Krankenhausseelsorgerin in den Augusta- Krankenanstalten in Bochum mit Wirkung zum 01.09.2024;
- 04.07.2024 Chmielewski OFMConv, P. Grzegorz, Pastor, Ernennung zum Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade mit Wirkung zum 15.07.2024;

- 23.07.2024 Wolharn, Bernd, Domvikar, Ernennung als Geistlicher Assistent des Diözesanrates im Bistum Essen mit Wirkung zum 23.07.2024;
- 15.08.2024 Lethen, Sabine, Gemeindereferentin, nach Entpflichtung von Ihrer Aufgabe als Pfarrbeauftragte der Pfarrei St. Josef in Essen, Beauftragung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Josef in Essen mit Wirkung zum 01.10.2024, befristet bis zum 30.09.2025;
- 15.08.2024 Pott, Barbara, Gemeindereferentin, rückwirkend zum 01.07.2024 Beauftragung als Gemeindereferentin an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum, befristet bis zum 30.06.2025;
- 15.08.2024 Roos MSC, P. Nikolaus, Verlängerung der Ernennung als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Marien in Oberhausen befristet bis zum 31.12.2025;
- 15.08.2024 Kroschewski, Peter, Pastor, Ernennung als Vertreter des Pfarrers an der Propsteipfarrei St. Marien in Ennepetal – Gevelsberg – Schwelm für den Zeitraum von vier Jahren mit Wirkung zum 15.08.2024;
- 22.08.2024 Freitag, Marcus, Pastoralreferent, Bestätigung seiner Ernennung als Diözesanbeauftragter für die Polizeiseelsorge mit einem Beschäftigungsumfang von 10 Prozent sowie seiner Beauftragung mit interner Supervision von Mitarbeitenden und der Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Gremien; gleichzeitig Erhöhung des Beschäftigungsumfangs für die Tätigkeit als Landesbeauftragter für Ethik im Polizeiberuf von 50 auf 70 Prozent;
- 27.08.2024 Schmitz, Oliver, Pastor, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen mit Wirkung zum 27.08.2024; gleichzeitig Ernennung als Vertreter des Pfarrers in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen für die Dauer von vier Jahren.
- 29.08.2024 Welp, Gerhard, Pastor, Ernennung als vicarius substitutus der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen für den Zeitraum vom 02.09.2024 bis 24.09.2024;
- 29.08.2024 Hilger, Robert, Kaplan, Ernennung zum Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen für die Dauer von vier Jahren mit Wirkung zum 29.08.2024;

Es wurden entpflichtet am:

- 25.06.2024 Szachta OFMConv, P. Krzysztof, Pastor, Entpflichtung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade sowie von seiner Aufgabe als Stellvertreter des Pfarrers dieser Pfarrei mit Wirkung zum 01.07.2024;
- 02.07.2024 Walter, Jochen, Pastor, Entpflichtung von der Ernennung als Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 31.10.2024;
- 03.07.2024 Nosbisch SDB, P. Otto, Pastor, Entpflichtung als Schulseelsorger am Don-Bosco-Gymnasium in Essen-Borbeck mit Wirkung zum 15.08.2024;
- 04.07.2024 Pawlak OFMConv, P. Kamil, Pfarradministrator, Entpflichtung von seiner Ernennung als Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade mit Wirkung zum 14.07.2024;

Verstorbene:

Am Dienstag, 2. Juli 2024, verstarb Pastor i. R. Wolfgang Teipel. Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 14. September 1934 in Essen geboren und am 4. Juli 1969 ebenfalls in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan in St. Michael in Oberhausen und ab 1973 in St. Mariä Geburt in Mülheim eingesetzt. Zum Ende des Jahres 1980 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Rektoratspfarrei St. Elisabeth in Mülheim-Saarn. Ab dem Frühjahr 1981 übernahm er zusätzlich die Aufgabe des Stadtmännerseelsorgers in Mülheim. Nach zwei Jahrzehnten als Pfarrer trat er im Juli 2000 in den Ruhestand und übernahm, bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres, im besonderen Dienst priesterliche und seelsorgliche Aufgaben in den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr und St. Suitbert in Essen-Überruhr-Holthausen. Im Jahr 2019 konnte Wolfgang Teipel sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Er wird den Menschen, insbesondere in Mülheim-Saarn und in Essen-Überruhr, als Seelsorger in guter Erinnerung bleiben. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof in Essen-Überruhr.

Am Donnerstag, 15. August 2024, verstarb Sr. Cordula Fothén. Sr. Cordula wurde am 30. Oktober 1929 in Neersen (heute Willich im Rheinland) unter dem Namen Magdalena Fothén geboren. Im Jahr 1954 trat sie

der Gemeinschaft der Elisabeth-Schwestern in Essen-Schuir bei. Zunächst absolvierte sie eine Ausbildung als Kranken- und Kinderkrankenpflegerin. In der Folgezeit übernahm sie selbst Aufgaben in der Ausbildung der Pflegenden und schließlich die Leitung der Krankenpflegeschule am Elisabeth-Krankenhaus in Essen. Dort wirkte sie prägend für eine ganze Generation von Pflegenden. Ende der 1980er Jahre absolvierte Sr. Cordula im Alter von 60 Jahren eine Ausbildung als Krankenhauseelsorgerin. Im Anschluss übernahm sie die Aufgabe als Seelsorgerin am St. Elisabeth-Krankenhaus in Oberhausen-Styrum. Über viele Jahrzehnte des Dienstes, bis ins hohe Alter, war sie eine geschätzte Begleiterin und Ansprechpartnerin für Patientinnen und Patienten, deren Angehörige sowie die Mitarbeitenden des Krankenhauses. Auf diese Weise hat sie mit ihrem Wirken Spuren hinterlassen.

Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Friedhof an der Heißener Straße in Essen.

Am Samstag, 24. August 2024, verstarb Pastor i. R. Wilhelm Klinkner. Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 31. Juli 1932 in Dinslaken geboren und am 21. Februar 1959 in Oberhausen-Sterkrade zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan in der Gemeinde St. Michael in Bottrop, ab 1961 in der Gemeinde Hl. Familie in Essen-Margarethenhöhe und schließlich ab 1964 in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf eingesetzt. Im Sommer 1969 wurde er zum Religionslehrer an dem städtischen neusprachlichen Gymnasium in Essen-Werden ernannt. Zusätzlich übernahm er im selben Jahr die Aufgabe als Subsidiar an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf. Im Oktober 1973 wurde er während der Vakanz des Pfarrers in der Pfarrei als Subsidiar in St. Christophorus in Essen-Kray eingesetzt. Im Dezember 1973 erhielt er den Titel „Gymnasialpfarrer“. Im Oktober 1976 ernannte der Bischof von Essen Wilhelm Klinkner zum Pfarrer der Pfarrei St. Gertrud in Essen-Mitte. Fast zwei Jahrzehnte stand Wilhelm Klinkner der Innenstadtpfarrei St. Gertrud vor, bevor er im Februar 1996 in den Ruhestand trat. Auch im Ruhestand übernahm Wilhelm Klinkner als Pastor im besonderen Dienst gerne priesterliche und seelsorgliche Aufgaben, insbesondere in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr. Darüber hinaus nahm er die geistliche Leitung für die Legio Mariae im Bistum Essen wahr. Pastor Klinkner war ein geschätzter Priester und Seelsorger. Auch weltkirchlich hat er sich für verschiedenste Sozialprojekte engagiert, insbesondere in Afrika, Indien und Osteuropa. Nicht zuletzt war Wilhelm Klinkner auf vielfältige Weise für Migranten bei uns vor Ort tätig. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Parkfriedhof in Dinslaken.

Am Sonntag, 8. September 2024, verstarb Pastor i. R. Franz-Josef Korth. Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 31. Januar 1932 in Duisburg geboren und am 11. Februar 1958 in Duisburg zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst zur Aushilfe und im Anschluss als Kaplan an der Pfarrei St. Barbara in Essen-Kray eingesetzt. Zum Ende des Jahres 1963 übernahm er aushilfsweise priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Antonius, Gelsenkirchen-Feldmark, bevor er ab Frühjahr 1964 Kaplan an St. Bernhard in Duisburg-Meiderich wurde. Im November 1968 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Pfarrei Herz Mariä in Essen-Altenessen. Von 1978 bis 1997 leitete er als Pfarrer die Pfarrei Heilig Kreuz in Duisburg-Neuenkamp. Seit 1995 leitete er zusätzlich die Pfarrei St. Clemens in Duisburg-Kaßlerfeld. Darüber hinaus übernahm er Aufgaben als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Mitte. Ab September 1998 wechselte er nach Bochum und wurde als Pfarrer Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Gleichzeitig war er Subsidiar an St. Elisabeth in Bochum-Gerthe. Im Herbst 2005 trat er in den Ruhestand ein und übernahm weiterhin gerne priesterliche und seelsorgliche Dienste in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum. Franz-Josef Korth gehörte zu den ersten Priestern, die im Gründungsjahr 1958 für das Bistum Essen geweiht wurden. Er war gerne Priester und ein überzeugter Seelsorger. Dabei zeichnete ihn seine ihm eigene Spiritualität und kontemplative Neigung aus. U.a. war er Mitglied der Priestergemeinschaft Iesus Caritas. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Altenbochumer Friedhof in Bochum.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.